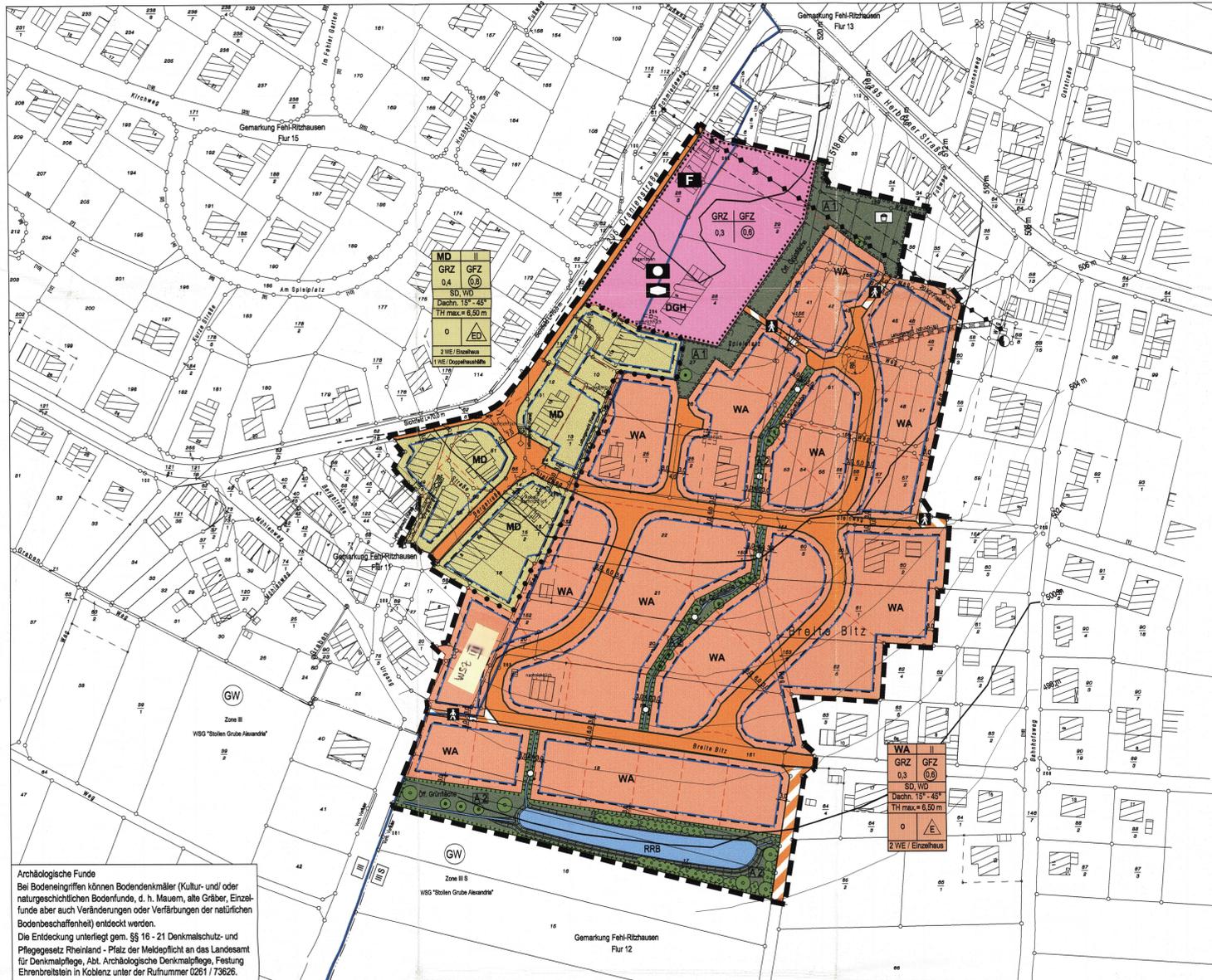


# Bebauungsplan

## "Breite Bitz II"



Archäologische Funde  
Bei Bodenergräben können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtlichen Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzel- oder auch Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.  
Die Entdeckung unterliegt gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland - Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261 / 73626.

### TEXTFESTSETZUNGEN

#### 1.) -PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 sowie "Dorfgebiet" (MD) gem. § 5 der Bauzoneneinteilung festgesetzt.  
Im ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet ist die Einordnung von Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNBVO (Allgemein für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

##### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

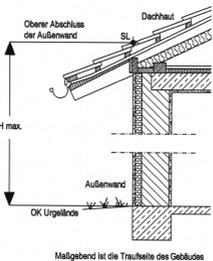
Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.  
Im allgemeinen Wohngebiet und im Bereich der Gemeindefläche ist die Grundflächenzahl mit GRZ 0,3 und die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 als Obergrenze festgesetzt.  
Im Dorfgebiet ist die Grundflächenzahl mit GRZ 0,4 und die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 als Obergrenze festgesetzt.

##### BAUWEISE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 22 BauNBVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen.  
Im Dorfgebiet sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

##### HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (1) BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich ist die max. Traufhöhe (TH) der Gebäude auf 6,50 m festgesetzt.  
Als unterer Bezugspunkt der TH gilt der tatsächlich festgelegte Punkt der natürlichen Geländeoberfläche (Schnittlinie Außenwand - Gelände).  
Oberer Bezugspunkt für die TH ist die Schnittlinie (SL) der Außenwand mit der Dachtraufe, maßgebend ist die Traufhöhe des Gebäudes.



#### NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, NEBENANLAGEN, EINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 10 BauGB; § 23 (5) BauNBVO und § 14 BauNBVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten.  
Die Baugrenzen sind aus der Planurkunde zu entnehmen.  
Die Einstellungen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Vorderkante Garage muss mind. 5,0 m betragen.

#### HÖCHSTZULASSIGE ZAHL DER WOHNUMGEBÄUDE IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.  
Je Doppelhaus ist max. 1 Wohneinheit zulässig.

#### FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 26 LStrG)

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlichen Bankette und Böschung, Rückenstützen der erforderlichen Randbefestigungen, sowie Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.  
Die an der Erschließungsstraßenmündung zur L 296, Orientierstraße gemäß EAHV 93, EAE 85/95 und RAS-K1 freizuhaltenen Sichtflächen müssen von 3-Meter-Punkt innerhalb der Ortsgrenze mind. 70 m in beide Richtungen betragen.  
Im Bereich dieser Sichtflächen betriebl. Teile der Anlagegrundstücke sind von einer Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 50 cm Höhe über Fahrbahnkante dauerhaft freizuhalten. Aufbepflanzungen und Aufpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, sind nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen.

#### WASSERFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FÜR HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN UND FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Teilbereiche des Plangebietes befinden sich in der Schutzzone III bzw. IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes "Aixvandra".  
Entsprechende Schutzmaßnahmen sowie die Ver- und Gebote des Verbotstatutenbegriffs vom 01. März 2000 sind einzuhalten und festzusetzen und sind der textlichen Begründung des Bebauungsplan ab der Seite 9, sowie dem Anhang zu entnehmen.

#### 2.) -BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

##### ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) Nr. 1 BauGB)

Einfriedungen sind nur in Form von Laubholzhecken und Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Mauern sind nicht gestattet.  
Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind nur als Hecken oder in Heckenzäunungen (Laubholzhecken) integrierte Zäune zulässig. Alternativ sind brennende Zaunanlagen möglich (Maschendrahtzäun, Höhe max. 1,50 m).  
Im Bereich der Grundstücksflächen ist bei Befestigungen ausschließlich die Verwendung von wasserundurchlässigen Materialien in einer Höhe von max. 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenrumpfplattens, wasserundurchlässige Verbundblechplattens oder wassergebundene Zäune.  
Für Kraftfahrzeug-Stellplätze ist generell die Verwendung von begrüntem Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fußgängerplattens o.ä. vorzuziehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Ausnahmeweise sind vollversiegelte Flächen zulässig, wenn dies auf ihnen anfallende Oberflächenwasser den angrenzenden Freiflächen zugeführt und versickert wird.  
Fußwege im öffentlichen Bereich sind ausschließlich wasserundurchlässig zu befestigen.

##### GESTALTUNG DER DÄCHER; DACHFORM UND DACHNEIGUNG (§ 88 (1) Nr. 1 BauGB)

Es sind Sattel-, Krüppelwalmdach und Walmdach zulässig.  
Für Nebengebäude sind alle Dachformen zulässig.  
Die mind. Dachneigung auf 15° Grad, die max. Dachneigung auf 45° Grad festgelegt.

#### 3.) -GRÜNDORNERISCHER FESTSETZUNGEN

##### Verankerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Zur Minimierung der Wirkung der Bodenversiegelung und zur Entlastung der Kläranlagen wird das anfallende Oberflächenwasser über ein Mulden-/Speicherabflusssystem einem Regenrückhaltebecken zugeführt.  
Weiterhin wird empfohlen, eine Teilversickerung bzw. Rückhaltung, sowie eine evtl. Brauchwasserentlastung des Oberflächenwassers (Gartenbewässerung) auf den einzelnen Privatgrundstücken vorzunehmen.

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB:

Verankerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Zur Minimierung der Wirkung der Bodenversiegelung und zur Entlastung der Kläranlagen wird das anfallende Oberflächenwasser über ein Mulden-/Speicherabflusssystem einem Regenrückhaltebecken zugeführt.

##### Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Gehölzstrukturen sind gegenüber den Bauarbeiten abzugrenzen und durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen (DIN 11820).  
Sie sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und dann durch standortgerechte, heimische Gehölze gemäß den Pflanzenlisten I-II zu ersetzen.

##### Pflanzgebiete innerhalb der Baulflächen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Zusammenhängend geschlossene Außenwurzflächen von mehr als 15 qm sind durch geeignete Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Als Richtwert gilt 1 Pflanz auf 1 lfdm. Empfohlen werden Arten der Pflanzenliste III.  
Mindestpflanzgröße: 2 x v., m.B. 40-80 cm hoch.

Mindestens 50 % der Grundstücksfläche müssen gleichmäßig angelegt werden (insgesamt ca. 1,5 ha).  
Je angefangene 500 m Baugrundstückgröße ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum der Artliste I oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., STU 12 - 14 m betragen. Es sind insgesamt ca. 70 Bäume zu pflanzen.  
Auf mindestens 30 % der zu begrünenden Grundstücksflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen (Mindestgröße 2 x v., 60/100). Aus ökologischen Gründen sollten hauptsächlich heimische und standortgerechte Sträucher der Artliste II verwendet werden.

##### Pflanzgebiete innerhalb der Öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die Fläche (ca. 2000 qm) ist bis auf wasserundurchlässige Erschließungswege, welche max. 10 % der Gesamfläche umfassen dürfen, vollständig grünlich anzulegen.  
Es sind mind. 2 hochstämmige Laubbäume der Artliste I oder hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Wurzelbereich ist in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., STU 12 - 14 m betragen.

Auf mindestens 20 % der zu begrünenden Flächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen (Mindestgröße 2 x v., 60/100). Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher der Artliste II erlaubt (400 cm).  
Die Pflanzstandorte sind im Rahmen der Ausführlingsplanung des Spielplatzes bzw. der öffentlichen Grünfläche festzusetzen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Pflanzmaßnahmen im Bereich der 20 KV-Freileitung (Schutzstreifen) nur niedrig wachsende Gehölze verwendet werden dürfen und zuvor eine Abstimmung mit dem KEVAG-Service-Center Westwall, auf der Heide 2, 56244 Helm im See, erfolgt.  
Flächen, die nicht bepflanzt werden oder für die Aufstellung von Möblierung (Sitzbänke, Spielgeräte, etc.) gesondert bzw. mit Gitterplatten zu befestigen sind, müssen mit einer handelsüblichen Rasen- bzw. Wiesensaat eingesät werden.

##### Begründung des Grabensystems incl. der Flächen für Regenrückhaltung § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB

Innere des vorgesehenen Grabensystems sowie das geplante Regenrückhaltebecken sollen auf ca. 4340 qm die begleitenden Vegetationsflächen extern gepflegt werden. Die Flächen wurden vormals intensiv als Grünland oder Gartenfläche genutzt.  
Die Flächen sind soweit erforderlich mit einer Landschaftsraumbearbeitung initial einzusäen und nach Aufleben extern zu pflegen bei einer eingesamten Mäh im Herbst, abschließende alle 2-3 Jahre Schnittgut zu abzutransportieren, Düngemaßnahmen zu unterlassen. Unterhaltungsarbeiten können davon abweichend nach Erfordernis durchgeführt werden.

Sofort die Bauteile des geplanten Grabensystems verjagen 5 m breit, bepflanzt sowie um das Regenrückhaltebecken sind punktuell Sträucher und Heister gem. Plan zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.  
Zur Abschirmung des Regenrückhaltebeckens sind 2-reihige Hecken in einer Gesamtlänge von 100 m zu pflanzen.  
Pflanzart: 1,00 m x 1,00 m, versetzt auf Lücke.  
Mindestpflanzgröße: Sträucher 2 x v., 50-100 Heister 2 x v., 150-200 cm (wahlweise auch Hochstämme 2 x verpflanzt, STU 12-14)

#### Arten:

Struktur:	- Hartiegel	Heister:	Alnus glutinosa	- Erle
Cornus sanguinea	- Hasel	Carpinus betulus	- Hainbuche	
Corylus avellana	- Liguster	Rhus frangula	- Faulbaum	
Ligustrum vulgare	- Heckenkirsche	Fraxinus excelsior	- Esche	
Lonicea xylosteum	- Orangenweide	Prunus padus	- Traubenerle	
Salix alba	- Grauweide			
Salix cinerea	- Salix purpurea			
Salix fruticosa	- Salix viminalis			
Salix purpurea	- Salix viminalis			
Salix viminalis	- Wasserschneeball			
Viburnum opulus				

Zuordnung der Freizeitanlagen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die als Ausgleich bzw. Ersatz für die zu erwartenden Eingriffe im Plangebiet vorgesehen sind

Die im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich sind vom Vorhabenträger durchzuführen (§ 13a Abs. 1 BauGB) und nach den Maßgaben des Baugesetzbuches auf die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, umzusetzen.

Den zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (private Verursacher) des Bebauungsplans werden folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

\* Pflanzgebiete innerhalb der Öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Den zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen (öffentliche Verursacher) des Bebauungsplans werden folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

\* Begründung des Grabensystems incl. der Flächen für Regenrückhaltung (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

#### Pflanzenlisten

##### Pflanzenliste I - Laubbäume

Größere Laubbäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn *	Acer campestre	- Feldahorn *
	Acer platanoides	- Spitzahorn *	Carpinus betulus	- Hainbuche *
	Alnus glutinosa	- Alnus glutinosa	Malus sylvestris	- Hofschnepfe
	Fraxinus excelsior	- Esche	Prunus avium	- Vogelkirsche *
	Tilia cordata	- Winterlinde	Prunus padus	- Traubenerle *
	Quercus petraea	- Traubeneiche *	Pyrus communis	- Hainbuche *
	Quercus robur	- Stieleiche *	Salix caprea	- Salweide
			Sorbus aucuparia	- Eberesche *
			Sorbus arvensis	- Eisbäre
			Sorbus torminalis	- Sorbus torminalis

\* besonders geeignet für den Straßenraum bzw. im Bereich von Privat-Stellplätzen

##### Pflanzenliste II - Sträucher

Acer campestre	- Feldahorn	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn *
Carpinus betulus	- Hainbuche	Rhamnus frangula	- Faulbaum *
Cornus sanguinea	- Kornelkirsche	Rosa canina	- Hundrose
Cornus mas	- Haselnuß	Rosa rugosa	- Heckenrose
Corylus avellana	- Haselnuß	Rosa rubiginosa	- Weinrose
Crataegus monogyna	- Stachelhülchen *	Rosa spinosissima	- Stachelrose
Euonymus europaeus	- Pfaffenhülchen *	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	- Liguster *	Sambucus racemosa	- Traubenholunder *
Lonicea xylosteum	- Heckenkirsche *	Salix caprea	- Salweide
Prunus mahaleb	- Steinhilf *	Viburnum lentana	- Wolliger Schneeball *
Prunus spinosa	- Schlehe	Viburnum opulus	- Wasserschneeball *

##### Pflanzenliste III - Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu *
Humulus lupulus	- Hopfen
Lonicea caprifolium	- Jellengeleber
Lonicea periclymenum	- Gelbsteil
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Polygonum aviculare	- Krötenich

\* = Giftpflanzen! Die Verwendung im Umfeld von Kindern wird nicht empfohlen.

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### NACH PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV 90)

##### Art der baulichen Nutzung:

WA	Allgemeines Wohngebiet	MD	Dorfgebiet
----	------------------------	----	------------

##### Maß der baulichen Nutzung:

0,3	Grundflächenzahl GRZ	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,8	Geschossflächenzahl GFZ	TH max.	Traufhöhe als Höchstgrenze

##### Bauvorschriften

SD	Satteldach	Dachn. 15° - 45°	Dachneigung
2	Walmdach, Krüppelwalmdach		

##### Bauweise, Baugrenze

O	Offene Bauweise	Ed	Einzel- und Doppelhäuser zulässig
A	Einzelhäuser zulässig	B	Baugrenze

##### Verkehrsfläche

Ö	Öffentliche Verkehrsflächen	FS	Freizuhaltendes Sichtfeld zu übergeordneten Straßen
Ö	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	St	Straßenbegrenzungslinie
A	Zweckbestimmung: Fußweg		

##### Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

o	oberirdisch	u	unterirdisch
---	-------------	---	--------------

##### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Ö	Flächen für den Gemeinbedarf	Ö	Öffentliche Verwaltungen
Ö	Sozialen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen	F	Feuerwehr

##### Grünflächen

Ö	Öffentliche Grünflächen	Ö	Zweckbestimmung: Spielplatz
---	-------------------------	---	-----------------------------

##### Wasserflächen

W	Wasserfläche, Regenrückhaltung
W	Oberflächenentwässerung über Mulden- Speicher- Kaskaden
W	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, hier Zone III u. III S

##### Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ö	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Ö	Anpflanzung von Heister und Sträuchern
Ö	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Ö	Zur Abschirmung des Regenrückhaltebeckens sind 2-reihige Hecken in einer Gesamtlänge von 100 m zu pflanzen.
Ö	Pflanzart: 1,00 m x 1,00 m, versetzt auf Lücke
Ö	Mindestpflanzgröße: Sträucher 2 x v., 60-100, Heister 2 x v., 150-200 cm (wahlweise auch Hochstämme 2 x verpflanzt, STU 12-14)
Ö	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Ö	Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

##### Sonstige Zeichen:

Ö	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Ö	Mit Geh- u. Fahrrecht oder Leitungsrechten zu belastende Fläche (Bezeichnung der Versorgungsleitung)
Ö	Grenze vordringender rechtsträger Bebauungspläne	Ö	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Ö	Vorgeschlagene Abgrenzung	Ö	Nachrichtlich übernommene Gebäude

##### Im Rahmen der Topometraaufnahme erfasster Bestand durch Ingenieurbüro Bernd Kessler - Bad Marienberg

Ö	Höhenlinien
---	-------------

### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 21.08.1998 gemäß Par. 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.09.1998 öffentlich bekannt gemacht.

#### 2. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am 29.08.2001 vom Gemeinderat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß Par. 3(1) BauGB erfolgte am 29.11.2001. Im Anschluss erfolgte die Beteiligung der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß Par. 4(1) BauGB. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß Par. 3(2) BauGB wurde am 17.10.2003 sowie erneut am 23.01.2004 beschlossen.

#### 3. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß Par. 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.11.2003 bis 09.12.2003 und vom 09.02.2004 bis einschließlich 24.02.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 31.10.2003 bzw. am 28.01.2004 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können.

#### 4. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 09.03.2004 den Bebauungsplan gemäß Par. 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

#### 5. Anzeige / Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist am 17.10.2003 gemäß Par. 10(3) BauGB der Kreisverwaltung angezeigt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 17.10.2003 die Genehmigung erteilt, das Bodennutzungsplanverfahren nicht geltend gemacht werden und den Bebauungsplan genehmigt.

#### 6. Ausfertigung

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

den \_\_\_\_\_  
Dienststempel / Bürgermeister

#### 7. Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung ist am \_\_\_\_\_ gemäß Par. 10(3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

#### Für die städtebauliche Planung

Bismarckstraße 99  
56470 Bad Marienberg

Tel.: 02661-7870  
Telefax: 02661-61770



Bad Marienberg, den 10.03.2004

Planunterlagen ist die katastrale Flurkarte, hier ALK-Datensatz vom März 2001, erhalten durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.

Gezeichnet	Bearbeitet	Geprüft
L.P. 25.09.2002	L.P. 25.09.2002	

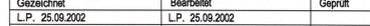
Geändert	Geändert	Geändert
St.K. 01.07.2003	J.K. 24.07.2003	L.P. 20.10.2003
L.P. 15.12.2003	L.P. 27.02.2004	

Gemeinde : 56472 Feh-Ritzhausen, VG Bad Marienberg

Gemarkung : Feh-Ritzhausen, Flur 11, 12

Maßstab : 1:1000

### Bebauungsplan "Breite Bitz II"



Auszug aus der topographischen Karte (TK25), Vergrößerung im Maßstab 1:10.000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland - Pfalz. Vervielfältigt durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.